

Sprachförderung, BOaktiv, Schutzkonzepte und Co. – Was von beruflichen Schulen verlangt wird



Jacqueline Weigelt

In der letzten Zeit prasseln unzählige Neuerungen auf die beruflichen Schulen ein wie Regentropfen. Hinzukommen kommen weitere aktuelle Maßnahmen und Herausforderungen durch z. B. Neufassungen von Verwaltungsvorschriften und Neuorganisationen. Hier einige Beispiele:

- Neufassung Verwaltungsvorschrift und Verordnung Sprachbildung und Sprachförderung
- Neufassung Verwaltungsvorschrift Berufliche Orientierung
- Verwaltungsvorschrift Prävention und Gesundheitsförderung
- Umständliche Beantragung Demokratiebudget
- Ausschreibung zusätzlicher gymnasialer Lehrkräfte für Berufliche Schulen in Abordnung
- Beendigung der Rahmendienstvereinbarung zum Einsatz einer landeseinheitlichen digitalen Bildungsplattform
- Startchancenprogramm für ausgewählte Schulen
- Neuregelungen im Schulrecht (Änderung in der Notenbildungsverordnung, Änderungen in der Schulbesuchsverordnung, Änderungen in der Konferenzordnung)

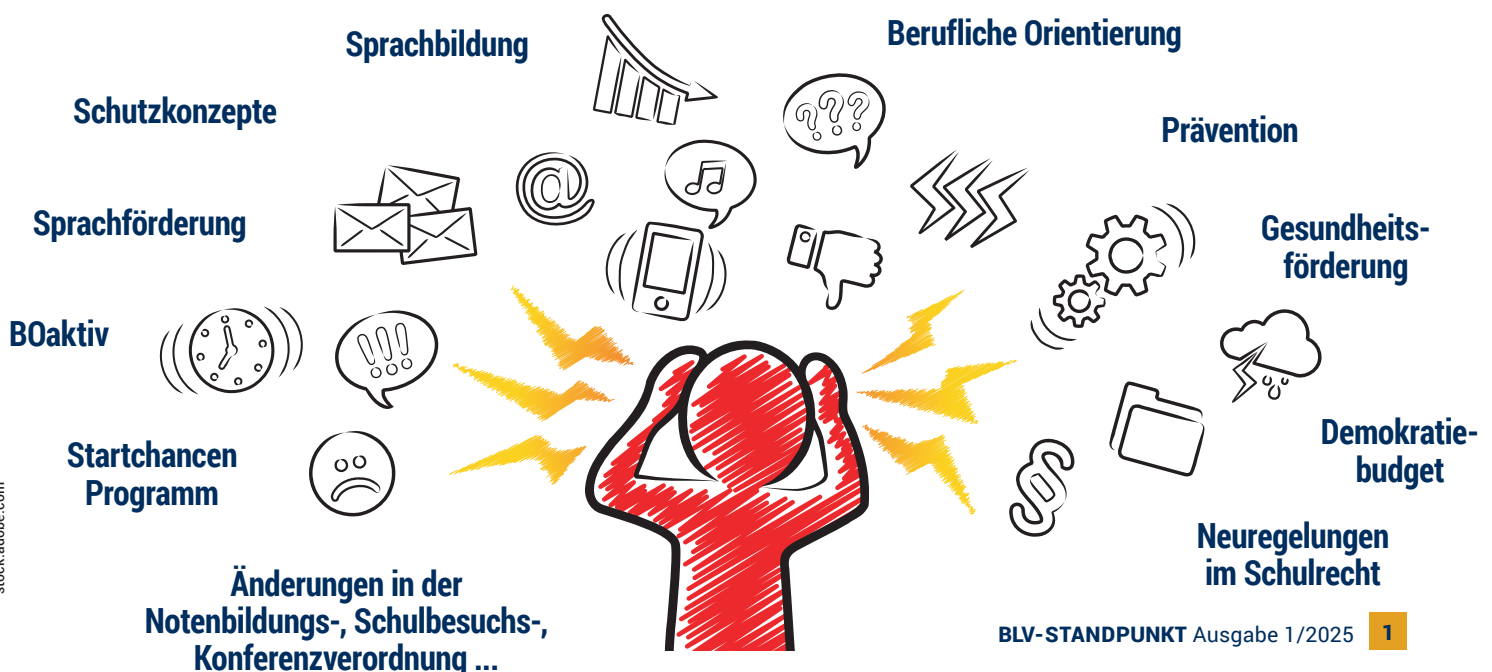
Die Geschwindigkeit, mit welcher Neuerungen und Änderungen an den beruflichen Schulen eintreffen, ist enorm. Sie stellt Kollegien und Schulleitungen vor Herausforderungen, nicht nur zeitlich. Auch führen Maßnahmen, wie die Änderungen in der Schulbesuchsverordnung, zu großen Herausforderungen. In manchen Fäl-

len stehen diese im Schulalltag erprobten, wirksamen Konzepten zur Reduzierung des Absentismus entgegen.

Selbstverständlich sind Schutzkonzepte für Schülerinnen und Schüler eine sinnvolle Maßnahme. Wenn jede Schule ein eigenes Konzept entwickeln muss, dann sieht der BLV definitiv Verbesserungsmöglichkeiten. So wäre es hilfreich, Basiskonzepte seitens des KMs zu erstellen, damit die Schulen diese dann an ihre jeweilige Situation anpassen und ergänzen können.

Der BLV fordert:

- Übersichtlich und verständlich formulierte Vorlagen seitens des KMs, die Schulen auf ihre Situation anpassen können
- Rücksprache für Experten des BLV, Schulleitungsteams und der Personalvertretung, bevor Verordnungen in Kraft treten
- BÜROKRATIEABBAU ernst nehmen – Dopplungen streichen, Vorschriften und Formulare streichen und kürzen
- Erforderliche Arbeitszeiten zur Erstellung von Konzepten anerkennen
- Klare und kurze Zusammenfassung von Verwaltungsvorschriften und -verordnungen für alle Lehrkräfte (z. B. Info-schreiben)



Neues Schulgesetz zum Umgang mit digitalen Geräten – Lehrkräfte nicht allein lassen!



Maria
Diewold-Ries

In Baden-Württemberg gibt es ab Anfang 2026 eine gesetzliche Änderung für Smartphones an Schulen, die mehr Autonomie bei der Festlegung von Regeln zur Handynutzung einräumt, anstatt eines generellen Verbots.

Konkret sieht der im Schulgesetz neu einzufügende § 23 Absatz 2b vor, dass jede Schule künftig in ihrer Schulordnung verbindlich regeln soll, wie, wann und ob mobile Endgeräte auf dem Schulgelände genutzt werden dürfen. Damit sollen Schulen Rechtssicherheit und zugleich die Möglichkeit erhalten, auf das eigene Schülerklientel und konkrete Herausforderungen flexibel zu reagieren.

Jede Schule muss dann in ihrer Schulordnung klare Regeln aufstellen, die die Nutzung von privaten Smartphones im gesamten Schulalltag regeln. Ziel soll es sein, den Umgang mit digitalen Geräten bewusster zu gestalten, um Störungen zu minimieren und digitale Kompetenzen sowie das soziale Miteinander zu fördern.

Doch viele Schulen und Lehrkräfte sind verunsichert: Wie kann eine verbindliche Regelung zum Umgang mit digitalen Endgeräten aussehen? Inwiefern Kolleginnen und Kollegen in die Haftung genommen werden können, sollten Mobilfunkgeräte zum

Beispiel bei der Nutzung sogenannter „Handygaragen“ abhandenkommen oder beschädigt werden? Der BLV deutet dabei die aktuelle Rechtslage wie folgt: Die Lehrkraft kann nicht persönlich in Anspruch genommen werden (§ 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG) mit Ausnahme bei grober Fahrlässigkeit. Der BLV lässt die Lehrkräfte nicht im Stich und bietet in solchen Fällen eine Absicherung über die in der BLV-Mitgliedschaft enthaltene Diensthaftpflichtversicherung an. Auch wenn dies ein BLV-Vorteil ist, kann dies nicht die Grundlage zur Absicherung aller Lehrkräfte sein.

Der BLV fordert:

- Schutz der Kolleginnen und Kollegen und rechtliche Absicherung in Haftungsfragen
- Vorlagen zum Umgang mit digitalen Geräten im Schulalltag, die Schulen in ihre Schulordnung integrieren können.
- Juristische Beratungsangebote für Schulleitungen für eine rechtssichere und pragmatische Umsetzung an der Schule

1.440 Lehrerstellen – Was haben die Beruflichen Schulen davon?



Tina
Stark

Jahrelange Ausfälle und fehlende Krankheitsvertretung, schwierige Unterrichtsversorgung an Beruflichen Schulen und dann die zufällige Entdeckung von 1.440 unbesetzten Lehrerstellen. Das war eine interessante Erkenntnis in den Sommermonaten. Dass die Beruflichen Schulen diese Stellen gut hätten gebrauchen können ist klar. Mehrarbeit ohne Ende, bis zu 45.000 Unterrichtsstunden, die zusätzlich geleistet wurden, zeigen das deutlich. Krankheitsvertretungen sind für die Beruflichen Schulen sowieso ein Fremdwort, vom ersten Schultag an gehen alle ggf. „theoretisch“ vorhandenen Vertretungsstellen in den Pflichtunterricht. Weitere Ausfälle können damit nicht aufgefangen werden. Entsprechend groß war unsere Erwartung auch an den 1.440 Lehrerstellen beteiligt zu werden.

Was ist geblieben? Je 100 Abordnungsstellen für die nächsten vier Jahre, die dann ab 2029 wieder zurück an die Gymnasien gehen. 17 zusätzliche Stellen für Krankenvertretungen und 15 Stellen für den besonderen fachlichen Bedarf an Beruflichen Gymnasien, landesweit. Wir hätten mehr erwartet, denn wir fordern mehr.

Wer sich die Stellenausschreibungen der Beruflichen Schulen anschaut weiß aber auch: Stellen allein reichen nicht! Viele Stellen konnten nicht besetzt werden, denn die Gymnasialen Lehrkräfte haben entweder keine passenden Fächer für die Beruflichen Schulen, sind regional unflexibel oder es gibt einfach keine geeigneten Bewerber. Es müssen also andere Lösungen her. So können

ten beispielsweise bewährte Personen ohne Lehramtsbefähigung qualifiziert werden um dauerhaft Lücken schließen. Viele weitere Maßnahmen sind nötig, und die Attraktivität des Lehrberufs zu erhalten.

Der BLV fordert:

- Mehr Teamteaching und individuelle Förderung
- Klassenlehrerstunden
- Erhöhung des Allgemeinen Entlastungskontingents z. B. zur Ausweitung der Berufsorientierung, Prävention, Beratung etc.
- Ausweitung der Stundentafel des AVDual auch auf das VABO (Bedarf: 40 Deputate)
- Unterstützung durch zusätzliche Verwaltungsmitarbeitende z. B. zur Fehlzeitenverwaltung
- Zugang zum Aufstiegslehrgang für Technische Lehrkräfte aus A11
- Einstellungsmöglichkeiten für Ein-Fach-Lehrkräfte
- Qualifizierungsmöglichkeiten in einem weiteren Fach
- Berufsbegleitender Erwerb zusätzlicher Lehrbefähigungen
- Ausbau /Aufbau einer echten Krankheitsreserve
- Dauerhaft zusätzliche Stellen für BS

BLV-Arbeitszeitstudie – Auf dem Weg zur Musterklage



Martin
Fillingner

Fast genau vor zwei Jahren hat der BLV zusammen mit der Universität Mannheim auf einer Landespressekonferenz die alarmierenden Arbeitsergebnisse der Studie veröffentlicht ... nun erfassen mehrere Lehrkräfte nochmal individuell ihre Arbeitszeit, um sich mit Hilfe von Rechtsanwälten des Beamtensbunds die Mehrarbeit auf juristischem Wege anerkennen zu lassen.



Wissenschaftlich wurde die Mehrarbeit bereits von der Universität Mannheim für die große Anzahl der an der Arbeitszeitstudie teilgenommenen Lehrkräfte festgestellt. Die Expertise aus fast 2.000 Fragebogenantworten und 40.000 Tagebucheinträgen kam zum Ergebnis, dass Lehrkräfte fast drei Zeitstunden pro Woche zu viel arbeiten, Führungskräfte sogar acht Zeitstunden! Die beiden projektverantwortlichen Professoren leiteten damals aus der großen Übereinstimmung der zwei unterschiedlichen Erhebungen einen „sehr belastbaren Befund“ ab.



Zugegeben, die Arbeitszeitstudie ist belastbarer als unsere Forsa-Umfrage aus dem Jahr 2019. Bei der haben allerdings auch schon drei Viertel aller Lehrkräfte an den Beruflichen Schulen angegeben, dass zu wenig Zeit für die Vor- und Nachbearbeitung

ihres Unterrichts vorhanden ist und zwei Drittel, dass die Unterrichtsqualität unter vielen Zusatz Tätigkeiten leidet. Wenn in der damaligen BLV-Pressemitteilung „eine deutliche Verbesserung der Arbeitsbedingungen von Lehrkräften und Schulleitungen“ eingefordert wurde, begrüßen wir, dass die Landespolitik Maßnahmen für Schulleitungen, zur Prüfungserstellung oder zur Oberstufenberatung umgesetzt hat.

Gleichzeitig müssen wir feststellen, dass diese Maßnahmen zum einen nicht weit genug gehen und zum anderen nicht zu der kürzlich getroffenen Entscheidung passen, die Beruflichen Schulen bei der Zuweisung der 1.440 Stellen so gut wie außen vor zu lassen.

Wir unterstützen daher Kolleginnen und Kollegen ganz konkret bei ihrer Musterklage für faire Arbeitszeiten und attraktive Arbeitsbedingungen an den Beruflichen Schulen.

Der BLV fordert:

- Reduktion der Arbeitszeit
- Anerkennung von Zusatz Tätigkeiten
- Mehr Entlastung von Führungskräften
- Stundenpool wieder erhöhen
- pädagogische und organisatorische Assistenz
- gezielte Unterstützung von Teilzeitbeschäftigung
- Lebensarbeitszeitkonto



■ Protestaktion vor dem Landtag im Frühjahr 2024

Fehlende Schutzkonzepte für Lehrkräfte in Baden-Württemberg



Annette Naumann



Mit der im Juni 2024 veröffentlichten ressortübergreifenden Landeskonzeption zum Schutz von Beschäftigten im öffentlichen Dienst vor Gewalt im Arbeitsalltag setzte Baden-Württemberg ein wichtiges Zeichen. Ziel ist es, Beschäftigte im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg besser vor Gewalt zu schützen. Die Konzeption basiert auf einem ganzheitlichen Ansatz und umfasst Maßnahmen in den Bereichen Prävention, Intervention und Nachsorge. Zentrales Element wären die Einrichtung behördenpezifischer Krisen- und Notfallpläne, eine landesweite Ansprechstelle zur Gewaltprävention sowie eine Präventionsdatenbank, die bewährte Maßnahmen bündelt. Auch rechtliche Informationen, Unfallmeldungen und psychosoziale Unterstützungsangebote sind Teil der Landeskonzeption.

Doch so wichtig dieser übergreifende Rahmen ist, es fehlt bisher an der konkreten Umsetzung im Kultusressort zum Schutz von Lehrkräften vor Gewalterlebnissen. Lehrkräfte sind Teil des öffentlichen Dienstes, aber sie haben besondere Rahmenbedingungen und Risiken, die sich von anderen Berufsgruppen unterscheiden. Lehrkräfte befinden sich in einem Spannungsfeld zwischen pädagogischer Verantwortung, emotionaler Bindung, institutioneller Erwartungen

und rechtlicher Unsicherheiten. Wenn in diesem sensiblen Umfeld verschiedenste Formen von Gewalt auftreten, von verbalen Angriffen und Bedrohungen über körperliche Übergriffe bis hin zu digitaler oder sexualisierter Gewalt, bedarf es besonderer Beratung. Lehrkräfte fühlen sich mit Gewalterfahrungen alleingelassen, weil zunächst auf schulischer Ebene versucht werden soll damit umzugehen, bevor sich die Lehrkraft entschließt den Weg zur Polizei zu gehen oder aber rechtlich anderweitig vorzugehen.

Gemäß § 45 Beamtenstatusgesetz ist der Dienstherr verpflichtet, die Fürsorge für das Wohl des Beamten zu tragen. Das umfasst neben der Gesundheitsfürsorge den Schutz vor Gefahren im Dienst. Obwohl das Problembewusstsein des Arbeitgebers geschärft ist und die Gesamtgesellschaft für die Thematik sensibilisiert ist, können betroffenen Lehrkräfte und Schulleitungen in BW leider derzeit keine schulspezifischen Handreichungen bei Gewalterlebnissen im Dienst finden. Es fehlen klare Meldeabläufe, rechtliche Sicherheit und adäquate Unterstützungssysteme. Zur Fürsorgepflicht des Dienstherrn gehört auch ein umfassendes Schutzkonzept für Lehrkräfte.

Der BLV fordert:

- Schutzkonzept speziell für Lehrkräfte vor Gewalt im Dienst
- Klaren Verfahrensablauf für Melde- und Unterstützungswege bei Gewalterfahrungen im Dienst
- Gewaltschutz-Leitfaden mit konkreter Hilfestellung
- Konkrete Ansprechstelle für betroffene Lehrkräfte und Schulleitungsverantwortliche in akuten Situationen
- Rechtsberatung durch den Dienstherrn bei Gewalterlebnissen im Dienst
- Einbindung von Schulträgern und Aufsichtsbehörden, damit Schutzmaßnahmen auch finanziert und umgesetzt werden



Jahreskongress
Berufliche Bildung
jakobb

01.–02. Dezember 2025 | Stuttgart

10 JAHRE JAKOBB

– DER JUBILÄUMSKONGRESS

**Sonderabbatt
für BLV-Mitglieder**




www.jakobb.de

Jetzt informieren und
Ticket sichern!



Herausgeber
Verband der Lehrerinnen und
Lehrer an beruflichen Schulen
in Baden-Württemberg e. V.
Schwabstr. 59 · 70197 Stuttgart
Tel. 0711 489837-0 · Fax -19

Vorsitzender: T. Speck
Auflage: 22.290

Nachdruck nur mit
Genehmigung des
Herausgebers

Redaktion
Paul Entgens
p.entgens@blv-bw.de
www.blv-bw.de
ISSN 1869-568x
Amtsgericht Stuttgart

Vereinsregister-Nr. 7186
Amtsgericht Stuttgart
Layout + Druck
KAROLUS Media GmbH Design & Print
www.karolus-media.de
Erscheinungsweise: 2 mal pro Jahr